



## Nr. 21 / 23. Oktober 2009

### Inhaltsübersicht

#### Jagdwesen

Verordnung über die Vorverlegung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild im Regierungsbezirk Oberbayern 160

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 161

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Verkehrsflughafen München;  
Antrag der Flughafen München GmbH auf Errichtung eines Wertstoff- und Müllsammelplatzes im Östlichen Betriebsbereich 161

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Allgemeinen Kranken-Unterstützungsvereins Blaichach a. G. 161

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins der Müller i. L. 161

#### Umweltfragen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Gemeinden Aschau i. Chiemgau und Schleching, Landkreise Rosenheim und Traunstein 162

## Jagdwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Verordnung über die Vorverlegung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild im Regierungsbezirk Oberbayern

##### Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 27. Januar 1986 über die Vorverlegung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild im Regierungsbezirk Oberbayern (RABI OB S. 23), zuletzt verlängert durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 31. Mai 2006 (OBABI S. 138), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „nicht führende Alttiere und“ gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

München, 15. Oktober 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH auf Errichtung eines Wertstoff- und Müllsammelplatzes im Östlichen Betriebsbereich**

**Bekanntgabe vom 8. Oktober 2009  
25-33-3721.1-MUC-3-09**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 12. März 2009 die Festsetzung einer Baufläche unmittelbar nördlich und nordöstlich der Baufläche für das bestehende Wertstoffzentrum zwecks Errichtung eines Wertstoff- und Müllsammelplatzes beantragt. Die Baufläche befindet sich im Östlichen Betriebsbereich an der östlichen Zufahrt zum Flughafen München (Staatsstraße St 2584).

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 8. Oktober 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2007, Az. 21-3146-B387-07, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Allgemeinen Kranken-Unterstützungsvereins Blaichach a. G. festgestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2007, Az. 21-3146-B316-07, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Krankenunterstützungsvereins der Müller i. L. festgestellt.

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Gemeinden Aschau i. Chiemgau und Schleching, Landkreise Rosenheim und Traunstein

Vom 12. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Geigelstein“ in den Gemeinden Aschau i. Chiemgau und Schleching, Landkreise Rosenheim und Traunstein, vom 6. Mai 1991 (RABl OB S. 134), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 2. Oktober 1998 (OBABl 1998, S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Abs. 2 wird Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Betretungsregelungen werden in einer Karte „Betretungsregelungen“ M 1 : 25.000 (Anlage), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, als Übersicht dargestellt.“

b) Die in Abs. 3 Satz 3 genannten Karten Nr. 3 und 4 Maßstab (M) 1 : 10.000 werden durch eine neue Karte Nr. 3 M 1 : 10.000 ersetzt.

c) Die in Abs. 3 enthaltenen Sätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Regelungen über die mineralische Düngung auf Lichtweideflächen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 und die Betretungsregelungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ergeben sich aus den Karten Nr. 2 und 3, M 1 : 10.000. <sup>4</sup>Bei den Karten Nr. 1, 2 und 3 gelten jeweils die Innenkanten der Abgrenzungslinie. <sup>5</sup>Diese Karten sind bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, beim Bayerischen Landesamt für Umwelt und bei den Landratsämtern Rosenheim und Traunstein niedergelegt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das in der Karte Nr. 3 M 1 : 10.000 schraffiert dargestellte Gebiet

aa) in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 30. November außerhalb der Wege zu betreten,

bb) in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 31. Mai zu betreten oder mit Ski oder anderen Wintersportgeräten zu befahren oder zu begehen; ausgenommen hiervon ist

– das Betreten oder das Befahren oder Begehen mit Ski oder anderen Wintersportgeräten des in der Karte Nr. 3 als gestrichelte Linie dargestellten Übergangs über die Rossalm in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 31. März,

– das Betreten oder das Befahren oder Begehen mit Ski oder anderen Wintersportgeräten des in der Karte Nr. 3 gestrichelt dargestellten Zugangs zur Bergwachthütte am Breitenstein durch Mitglieder der Bergwacht im Dienst;

dieses gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.“

b) § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben, die Nummern 7 bis 12 werden die Nummern 6 bis 11.

3. In § 7 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2009 in Kraft.

München, 12. Oktober 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

#### Hinweis

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberbayern geltend gemacht wird.

## Naturschutzgebietskarte -Betretungsregelungen-

zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Geigelstein“  
in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein  
vom 12. Oktober 2009

*Hillenbrand*

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

( Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.115 )



Naturschutzgebiet (Innenraum)



Gebiet mit Betretungsregelung gemäß  
§ 4 Abs. 2 Nr. 3



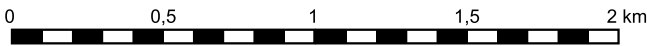
Übergang über die Roßalm



Zugang zur Bergwachthütte am Breitenstein

**Hinweis:** Diese Regelungen gelten nur im Hinblick auf das Naturschutzrecht;  
aus ihnen folgt keine haftungsbegründende Verkehrssicherungspflicht.

**Maßstab 1 : 25 000**



Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

### Blattübersicht

